

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte

Aufgrund von § 58 Absatz 2 Nr. 6 und Absatz 3 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ermöglicht Berufstätigen mit mehrjähriger Berufserfahrung, die Berechtigung zum Studium eines ihrer beruflichen Erfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs zu erwerben.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte an der Albert-Ludwigs-Universität für diejenigen Studiengänge, für die nicht der Anwendungsbereich der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte vom 16. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie, Jg. 2014, Nr. 61, S. 323–329) und der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte vom 11. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors, Jg. 2015, Nr. 3, S. 109–121) eröffnet ist.

(2) Die aufgrund einer beruflichen Qualifikation erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung berechtigt zu einem Studium eines der Berufsausbildung und der Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs (§ 58 Absatz 2 Nr. 6 Landeshochschulgesetz).

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Studienbewerber/die Studienbewerberin aufgrund seiner/ihrer Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem angestrebten Studiengang geeignet ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind

1. eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung,
2. an die Berufsausbildung anschließende Berufserfahrung von in der Regel drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich und
3. ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 Landeshochschulgesetz.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 auch bei Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur

Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden.

(3) Auf die Berufserfahrung nach Absatz 1 Nr. 2 wird Familienarbeit mit selbständiger Führung eines Haushalts und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren angerechnet.

(4) Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch nach Absatz 1 Nr. 3 wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt; die Bescheinigung von anderen baden-württembergischen Hochschulen wird anerkannt.

§ 4 Fachliche Entsprechung

(1) Eine fachliche Entsprechung von Berufsausbildung, Berufserfahrung und gewähltem Studiengang im Sinne von § 3 Absatz 1 liegt vor, wenn die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung und der Berufserfahrung der inhaltlichen Ausrichtung des gewählten Studiengangs zugeordnet werden können.

(2) Über das Vorliegen der fachlichen Entsprechung entscheidet die Hochschule, an der der Studienbewerber/die Studienbewerberin das Studium anstrebt.

(3) Wenn aufgrund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnungen aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auszuwählen sind (Teilstudiengänge), muss die fachliche Entsprechung nach Absatz 1 für jedes ausgewählte Fach bestehen.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester bis spätestens 31. Januar eines Jahres unter Angabe des angestrebten Studiengangs an diejenige Hochschule zu richten, an der der Studienbewerber/die Studienbewerberin das Studium anstrebt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind beizufügen:

1. der Nachweis der beruflichen Qualifikation durch eine mindestens zweijährige dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung,
2. der Nachweis über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich,
3. gegebenenfalls der Nachweis über eine Tätigkeit gemäß § 3 Absatz 2,
4. gegebenenfalls ein Antrag auf Anrechnung von Kindererziehung oder Pflegetätigkeit mit Belegen gemäß § 3 Absatz 3,
5. eine Bescheinigung über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 Landeshochschulgesetz,
6. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit und
7. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg bisher an einer Prüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde oder ob um Zulassung zu einer solchen Prüfung nachgesucht wurde.

§ 6 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Der Rektor/Die Rektorin oder die von ihm/ihr beauftragte Stelle entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und unterrichtet den Studienbewerber/die Studienbewerberin über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden,
2. die Unterlagen nach § 5 Absatz 2 nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder

3. der Studienbewerber/die Studienbewerberin bereits zweimal erfolglos an einer Prüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen hat.

§ 7 Verfahren und Zuständigkeit

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung nach Maßgabe des § 9 und einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 10 und umfasst sowohl allgemeine als auch fachspezifische Prüfungsanteile.

(2) Bei der Eignungsprüfung mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers/der Inhaberin enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Eignungsprüfung wird von derjenigen Fakultät durchgeführt, der der angestrebte Studiengang zugeordnet ist, und vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung, bestimmt die Themen der Aufsichtsarbeiten gemäß § 9 Absatz 1 und nimmt die mündliche Prüfung ab. Der Prüfungsausschuss kann mit der Durchführung der schriftlichen Prüfungen einschließlich der Bestimmung der Themen der Aufsichtsarbeiten gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Absatz 1 das Studienkolleg des Karlsruher Instituts für Technologie oder das Studienkolleg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg beauftragen; der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Regelungen der §§ 9 bis 15 eingehalten werden.

(4) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Dekanat zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses desjenigen Studiengangs, den der Studienbewerber/die Studienbewerberin anstrebt, bestellt; als weiteres Mitglied kann mit Zustimmung der Philologischen Fakultät ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin des Deutschen Seminars oder des Englischen Seminars bestellt werden. Das Dekanat bestimmt den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der/die die Prüfung leitet und in der Regel das Protokoll führt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Den Studienbewerbern/Studienbewerberinnen werden Ort und Zeitpunkt der Eignungsprüfung in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Eignungsprüfung ist rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das Wintersemester durchzuführen; sie soll spätestens bis zum 15. Juni eines Jahres abgeschlossen sein.

(6) Mit Bestehen der Eignungsprüfung wird eine studiengangbezogene Studienberechtigung erteilt. Sie gilt unbefristet.

§ 8 Gegenseitige Anerkennung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfungen anderer baden-württembergischer Hochschulen werden anerkannt. Gleiches gilt für entsprechende Prüfungen anderer Bundesländer, die von Hochschulen im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz oder anderen staatlichen Stellen abgenommen wurden.

§ 9 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einer Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (Aufsatz),
2. einer Aufsichtsarbeit im Fach Englisch (Textverständnisaufgaben und Textproduktion in englischer Sprache) und
3. einer in Bezug auf den gewählten Studiengang fachspezifischen Aufsichtsarbeit.

Die Prüfungsaufgaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können einen Bezug zum gewählten Studiengang haben; die Bearbeitungszeit beträgt pro Aufsichtsarbeit 120 Minuten. Von der Aufsichtsarbeit im Fach Englisch (Satz 1 Nr. 2) kann der Studienbewerber/die Studienbewerberin auf Antrag befreit werden, wenn der Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen anderen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechenden Nachweis nach dem Schulrecht des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes erbracht wird. Die Bearbeitungszeit für die fachspezifische Aufsichtsarbeit nach Satz 1 Nr. 3 beträgt zwischen 120 und 180 Minuten.

(2) Wenn auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnungen aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auszuwählen sind (Teilstudiengänge), ist für jedes ausgewählte Fach eine fachspezifische Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erforderlich.

(3) Über jede schriftliche Aufsichtsarbeit ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter/der Leiterin der Prüfung und den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, der Name des Leiters/der Leiterin der Prüfung, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(4) Jede schriftliche Aufsichtsarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin, der/die von dem Prüfungsausschuss bestellt wird, begutachtet und nach § 12 Absatz 1 bewertet. Die Ergebnisse der einzelnen Aufsichtsarbeiten werden den Studienbewerbern/Studienbewerberinnen mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 10 Absatz 2) mitgeteilt.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse der Studienbewerber/Studienbewerberinnen zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Sie bietet außerdem die Möglichkeit zur Überprüfung der schriftlichen Noten. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Prüfung kann auch praktische Teile enthalten.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsfächern einen Durchschnitt von 4,0 oder besser erreicht hat. Dabei ist in mindestens zwei Fächern die Note 4,0 oder besser zu erreichen und es darf in höchstens einem Fach eine Note zwischen 4,0 und nicht schlechter als 4,5 erreicht werden. Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Prüfung dauert je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam geprüft werden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit einer Note nach § 12 Absatz 1 fest. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder sich nicht mehrheitlich für eine Note entscheiden, gilt der aus den Bewertungen aller Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die erste Dezimale berechnete Durchschnitt; es wird nicht gerundet.

(5) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 11 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

Macht ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gleichwertige Prüfungen in bedarfsgerechter Form gestatten.

§ 12 Notengebung, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet, wobei halbe Noten zulässig sind:

- | | | |
|------------------|---|--|
| sehr gut (1) | = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut (2) | = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend (3) | = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |

- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling den auf die erste Dezimale berechneten Gesamtnotendurchschnitt fest. Dieser ergibt sich aus dem auf die erste Dezimale berechneten Durchschnitt der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung; es wird nicht gerundet. Der Prüfungsausschuss stellt weiter fest, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn:

1. der Gesamtnotendurchschnitt 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten der schriftlichen Prüfungsfächer 4,0 oder besser ist,
3. in mindestens zwei schriftlichen Prüfungsfächern die Note 4,0 oder besser ist und höchstens ein schriftliches Prüfungsfach mit einer Note zwischen 4,0 und nicht schlechter als 4,5 bewertet ist und
4. die mündliche Prüfung mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet ist.

(3) Wer die Eignungsprüfung bestanden hat, erhält ein von der Albert-Ludwigs-Universität ausgestelltes Zeugnis über die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang, das die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtdurchschnittsnote, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung und den Tag der mündlichen Prüfung ausweist. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung und über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid.

(4) Über die Feststellung der Ergebnisse der Eignungsprüfung ist vom Prüfungsausschuss ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 13 Wiederholung der Eignungsprüfung

Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Eignungsprüfung kann nur insgesamt wiederholt werden; die Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen ist nicht zulässig.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Nach der Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein Rücktritt nur noch unter Geltendmachung triftiger Gründe möglich. Die Eignungsprüfung gilt daher als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Termin für eine Aufsichtsarbeit oder den mündlichen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung oder von Teilen der Prüfung zurücktritt. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss den triftigen Grund unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(2) Ist der Prüfling, der an den schriftlichen Aufsichtsarbeiten teilgenommen hat, durch einen triftigen Grund im Sinne des Absatzes 1 verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf Antrag die Unterbrechung der Prüfung. Wird die Unterbrechung genehmigt, setzt der Prüfungsausschuss nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen neuen Prüfungstermin für die mündliche Prüfung fest.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung, kann der Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Teilnahme an dieser ausschließen. Die Eignungsprüfung gilt dann als nicht bestanden. Wird die Täuschung bei der Beurteilung der Klausur festgestellt, gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Hat der Studienbewerber/die Studienbewerberin über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 getäuscht, wird die Eignungsprüfung abgebrochen oder die Zulassung zur Eignungsprüfung zurückgenommen. Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, so ist die Eignungsprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(5) Über die Fälle gemäß Absatz 4 entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Wird die Eignungsprüfung für nicht bestanden erklärt oder die Zulassung zur Eignungsprüfung zurückgenommen, ist das Zeugnis einzuziehen.

§ 15 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ist dem Studienbewerber/der Studienbewerberin auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Eignungsprüfungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Freiburg, den 30. Juni 2016

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor